muß man zu viel hohern Strafen schreiten, mahrend bas Gefet i bie Deputation felbft gehabt, hat, und warum wollen wir bas, buch im Berhaltniß zu andern Gefegbuchern fehr gelinde Strafen vorgeschlagen hat. In Burtemberg wird bie hochverrathe= rische Aufreizung ohne Absicht von 4 Wochen bis 2 Jahren Kreisgefångniß, bei ben anbern von 6 Monat bis 6 Jahr Arbeitshaus belegt, und es fann nach bemfelben Urtifel, wenn die Sandlung weiter gediehen ift, bis ju 10 Sahr Buchthaus erkannt merden. Nun vergleiche man die bier vorgeschlagene Bestimmung, fo wird man finden, bag bas medium gewiß viel gelinder ift, ge= fchweige bas maximum.

Burgermeifter Gottfchalb: Mur eine Burge Bemerfung erlaube ich mir auf eine Meugerung, die wohl nur aus Irrthum erfolgt ift. Es wurde bie Baterftabt vom Burgermeifter Beh= ner ermahnt; fo viel ich weiß, ift aber Plauen feine Baterftabt; mir ift aber nicht bewußt, daß bergleichen Sandlungen bort vorgekommen waren.

Staatsminister v. Konnerig: Da habe ich allerdings ben Geburtsort bes Abgeordneten nicht gekannt.

Der Prafibent schreitet nun, ba Niemand mehr gu fprechen verlangt, ju ber Frage: Nimmt die Rammer nach bem Borschlage bes Burgermeifter Wehner bie Faffung, welche bie Deputation ber II. Kammer fur die 83. g. beantragt hat, an? Sie wird mit 25 gegen 5 Stimmen verneint und hierauf ber Artitel, wie er im Gefetentwurfe enthalten ift, einftimmig angenommen.

Urtifel 84. lautet:

"Der Theilnehmer an einer hochverratherischen Unterneh= mung, welcher biefe und bie Mitschuldigen zu einer Beit, wo ber Berübung des Berbrechens noch vorgebeugt werden fann, burch eine freiwillige Unzeige zur Kenntniß einer obrigkeitlichen Behorde bringt, foll mit aller Strafe verschont bleiben."

Die Deputation bemerkt biergu, bag nach ber Erklarung bet Ronigl. Commiffarien unter bem Musbrucke "Theilnehmer" ber in ber g. 82. genannte "Unstifter" nicht zu verstehen fei.".-

Bu biesem Urtikel waren zwei Umenbements, bas eine vom Secr. Bart, bas andere vom Burgermeifter Wehner geftellt worden. Erfteres geht blog babin, am Schluffe bes Ur= titels beizufügen: "ben Unftiftern einer hochverratherischen Unternehmung wird jedoch die Straflofigkeit auch in diesem Falle nicht zu Theil." Dagegen will Burgermeifter Wehner ben Bufat, wie er von ber Deputation ber II. Kammer vorgeschlagen ift, angenommen wiffen, welcher bahin geht: "bafern jeboch Jemand argliftigerweise Undere, um fie in Untersuchung gu bringen, zu einer hochverratherischen Unternehmung erft felbft verleitet, verführt und fodann angezeigt hatte, um felbft ftraflos zu bleiben, der soll als falscher Denunziant nach Urt. 186. beftraft merben.

Gecr. Hart: Das, mas ich vorgeschlagen habe, enthalt Nichts, als Etwas, womit die Staatsregierung und bie Deputation einverstanden find. Der Bericht unserer Deputation weift nach, daß durch die im 84. Urt. für die Ungeber zugesicherte Straflosigkeit die Unstifter einer hochverratherischen Unternehmung nicht Freiheit von ber Strafe erlangen follen. Daß ber Ausbruck, fo wie er hier fteht, ungewiß ift und ver-Schiedener Deutung unterliegen fann, zeigten bie Zweifel, welche was gemeint ift, nicht beutlich fagen? lediglich bies zu bewirfen, ift bie Abficht meines Untrags.

Referent Pring Johann: Die Deputation ift in ber Sauptfache bamit einverftanden, fie municht nur eine ander-Faffung zu geben ; nach dem Worte "foll" municht fie eingee schaltet zu wiffen: "infofern er nicht felbst Unstifter ift."

Secretair Sart: Damit fann ich mich einverfteben, mein 3med wird erreicht; ob auf biefe ober jene Beife, ift gang gleich; ich wurde mich also ber Deputation anschließen.

Burgermeifter Behner: Der Untrag, den ich geftellt habe, alterirt die Paragraphe felbst gar nicht. In ber II. Rammer hat man fich ben Fall nur gebacht, bag Jemand argliftiger Weise Undere zu hochverratherischen Unternehmungen verführen und bann felbst die Unzeige machen fann, um ftraflos zu bleiben, und die Absicht der Deputation der II. Rammer ift die, daß ber, welcher aus Rache ober auf andere Beise Undere verführt und bann die Unzeige macht, ebenfalls feine Stafe erhalten foll. 2018 Bufat zu ber Paragraphe mar daher der eben vorgetragene vorgeschlagen worden. schien mir aber boch, als wenn biefer Busat, ohne bag er ber Paragraphe felbst einen Gintrag thun fann, in ber Sache felbft gelegen fei und baber wohl annehmbar fein mochte, und ich habe geglaubt, daß ich ihn ber hohen Rammer em= pfehlen konne.

Der Prafibent bringt biefen Untrag bes Burgermeifter Wehner zur Unterftugung; es muß aber ber Untrag, ba biefe nicht ausreichend erfolgt, auf fich beruhen, und es bemerft

Referent Pring Johann: Bas ben Untrag bes Burgermeifter Bart betrifft, fo scheint er kaum der Unterftugung ju bedurfen, ba ihn die Deputation zu bem ihrigen gemacht hat.

Ronigl. Commiffair D. Groß: Much bie Regierung ift mit bem Untrage vollkommen einverftanben.

Prafident: Ich wurde bann fofort die Frage auf Un= nahme bes Artifels mit biefer Beranderung ftellen konnen und frage baber bie Rammer : Mimmt fie ben Artifel 84. mit ber von der Deputation angenommenen Beranderung an? Es erfolgt einstimmige Bejahung.

Artifel 85. lautet:

"(Unzeige). Seber Unterthan, ber von einer beabsichtigten hochverratherischen Unternehmung, ober einer beshalb eingegangenen Berbindung Wiffenschaft erhalt und nicht mit ber moglichften Beschleunigung einer obrigfeitlichen Behorde bavon Unzeige macht, ift mit Gefangniß von 3 Monaten bis zu 2 Sah= ren zu beftrafen."

Der Deputation gaben bei biefem Urtifel bie Ronigl. Commiffarien die Berficherung, bag auch in bem bier gedachten Falle die Ausnahme in Betreff ber Verwandten Artikel 38. Plat greifen folle.

Referent Pring Johann: Es find auch biergu 2 Umenbements vom Burgermeifter Wehner und Secretair Bart eingegangen. Secretair Bart municht im 85. Urtifel bie Binweisung auf Artikel 38., wie die Deputation ber II. Kammer